

# Versteigerungsbedingungen

## 1. Auktion

1.1. Die freiwillige öffentliche Versteigerung [§§ 383 Abs. 3, 474 Abs. 1 S. 2 BGB] wird durchgeführt von der Firma Winkler Auktionen GmbH – nachstehend „Versteigerer“ –, die das Auktionsgut als Kommissionär im eigenen Namen und für Rechnung des Einlieferers versteigert.

1.2. Der Versteigerer bestimmt diejenige natürliche Person, welche die Versteigerung in seinem Namen und Auftrag leitet, soweit nicht er selbst die Leitung übernimmt. Ein Vertrag zwischen dem Käufer und diesem Personenkreis kommt nicht zustande.

1.3. Die Versteigerungsbedingungen gelten unmittelbar für die Auktion und entsprechend für den Nachverkauf von Objekten, die in der Versteigerung nicht zugeschlagen wurden, näher 13.1.

1.4. Diese Versteigerungsbedingungen werden im Katalog, im Internet und in den Räumlichkeiten des Versteigerers veröffentlicht. Durch Erteilung eines Auftrages oder durch Abgabe eines Gebotes erkennt der Käufer/Bieter die Geltung der Versteigerungsbedingungen ausdrücklich an.

1.5. Eigene Geschäftsbedingungen des Käufers/Bieters haben in keinem Falle Geltung.

1.6. Sollten die deutsch- und englischsprachigen Versteigerungsbedingungen von einander abweichen, geht in jedem Fall die deutsche Fassung vor.

## 2. Katalog

2.1. Sollten die deutsch- und englischsprachigen Katalogangaben von einander abweichen, ist die deutsche Version des Kataloges maßgebend; fremdsprachige Katalogangaben sind lediglich ein Service des Versteigerers und für das Rechtsverhältnis zum Käufer ohne Belang.

2.2. Ist fraglich, welches Objekt vom Käufer beboden und auf der Auktion zugeschlagen wurde, ist die im Katalog genannte Nummer maßgebend, insbesondere nicht: der Titel.

2.3. Einlieferer und Versteigerer übernehmen keine Haftung dafür, ob Reproduktionen und Fotos im gedruckten Katalog farblich vom Original des Objekts abweichen.

2.4. Der Versteigerer darf Katalognummern verbinden, trennen und, soweit ein besonderer Grund vorliegt, in einer anderen als der im Katalog vorgesehenen Reihenfolge aufrufen oder zurückziehen.

## 3. Preise

3.1. Die im Katalog der Winkler Auktionen GmbH angegebenen Schätzpreise sind lediglich ein unverbindlicher Anhaltspunkt für den Käufer; sie können Mindestzuschlagspreise sein, wenn der Versteigerer mit dem Einlieferer ein Limit vereinbart hat.

3.2. Alle Schätzpreise sind in Euro beziffert; dementsprechend werden Zuschläge in Euro erteilt. Jede Angabe von Fremdwährungen ist rechtlich unverbindlich.

3.3. Der für das zugeschlagene Objekt zu bezahlende Gesamtkaufpreis setzt sich zusammen aus: a) Dem Zuschlagspreis [Hammerpreis]; b) der Provision des Versteigerers [Aufgeld]; c) dem Anteil der in 9.2. geregelten Folgerechtsabgabe; d) der Umsatzsteuer, soweit nicht im Aufgeld enthalten; e) ggf. im Einzelfall anfallende und vom Versteigerer nachzuweisende Kosten oder vereinbarte Umlagen.

## 4. Bieter

4.1. Jeder Bieter erhält nach Vorlage eines gültigen Personaldokumentes und Zulassung zur Auktion vom Versteigerer eine Bieternummer. Nur unter dieser Nummer abgegebene Gebote werden auf der Auktion berücksichtigt. Von Bietern, die dem Versteigerer noch unbekannt sind, benötigt die Winkler Auktionen GmbH spätestens 24 Stunden vor Beginn der Auktion eine schriftliche Anmeldung nebst zeitnaher Bankreferenz, die hinreichend Auskunft gibt über die Bonität des Bieters. Unabhängig davon können Bieter nach Ermessen des Versteigerers aufgefordert werden, vor Abgabe eines Gebotes ausreichende Sicherheiten zu leisten; wird dem Verlangen nicht entsprochen, darf das Gebot unberücksichtigt bleiben.

4.2. Bietern steht es frei, ihr Gebot im Versteigerungssaal, schriftlich oder per E-Mail vor der Auktion oder telefonisch abzugeben; im Übrigen gilt 5.6. Ein Widerruf des Gebots nach dem Recht für Fernabsatzverträge ist ausgeschlossen, vgl. §§

312 b - d BGB.

4.3. Bieter erwerben, soweit der Zuschlag erteilt wird, grundsätzlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Will ein Interessent Gebote im Namen eines Dritten abgeben, hat er dies spätestens 24 Stunden vor Auktionsbeginn unter Nennung von Namen und Anschrift des Vertretenen sowie unter Vorlage einer zeitnah erteilten schriftlichen Vollmacht der Winkler Auktionen GmbH ausdrücklich mitzuteilen. Anderenfalls kommt der Kaufvertrag bei Zuschlag mit dem Bieter zustande. In Fällen einer Stellvertretung ist der in 4.1. geregelte Bonitätsnachweis für den Vertretenen zu führen. Zwingende Bestimmungen des gesetzlichen Vertretungsrechtes [§§ 164 ff. BGB] bleiben unberührt.

4.4. Gibt der Bieter im Auftrag eines Dritte ein Gebot ab, so unterwirft er den Dritten diesen ‚Versteigerungsbedingungen‘. Der Bieter und der Dritte haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Gebot ergeben.

## 5. Abgabe von Geboten

5.1. Gebote von Interessenten, die im Auktionssaal anwesend sind, werden durch deutliches Zeigen der Bieternummer abgegeben.

5.2. Gebote können auch in Abwesenheit abgegeben werden; und zwar schriftlich [5.3.] oder telefonisch [5.4.] sowie per E-Mail [5.5.]. Gebote von Abwesenden werden nur zugelassen, wenn der Bieter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Auktion beim Versteigerer die Zulassung beantragt hat. Der Antrag muss das Objekt mit Katalognummer und Titel benennen. Im Zweifelsfall ist die Katalognummer maßgebend; Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Für die Bearbeitung der Gebote in Abwesenheit übernimmt der Versteigerer keine Gewähr. Insbesondere haftet er nicht für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung von Telekommunikationsverbindungen oder Übermittlungsfehler. Dies gilt nicht, soweit der Versteigerer einen Fehler wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

5.3. Ein schriftliches Gebot muss u.a. vom Bieter persönlich unterzeichnet sein und den für das Objekt gebotenen Kaufpreis [3.3.a)] beziffert nennen. Alle schriftlichen bzw. per E-Mail eingereichten Gebote gelten als in der Versteigerung bereits abgegebene Gebote. Liegen mehrere gleich hohe schriftliche Gebote für dasselbe Objekt vor, erhält das zuerst eingetragene Gebot den Zuschlag, wenn kein höheres Gebot vorliegt oder abgegeben wird; bei gleichem Eingangstag entscheidet das Los. Jedes schriftliche Gebot, das grundsätzlich als Maximalgebot gilt, wird vom Versteigerer interessenswährend nur insoweit in Anspruch genommen, wie dies zum Überbieten eines anderen Gebotes notwendig ist.

5.4. Telefonische Gebote werden durch im Auktionssaal anwesende Personen [Telefonisten] für den Bieter ausgeführt; sie können vom Versteigerer aufgezeichnet werden. Mit dem Antrag zum telefonischen Bieten erklärt der Bieter sein Einverständnis mit der Aufzeichnung.

5.5. Ein Gebot, welches per E-Mail abgegeben wird, muss den Bietenden zweifelsfrei identifizieren und unter Verwendung des hierfür vom Versteigerer vorgesehenen Formulars erfolgen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters und berechnen den Versteigerer, das Gebot unberücksichtigt zu lassen. Im Übrigen gelten auch für Gebote per E-Mail die Regelungen in 5.3.

5.6. Soweit die Winkler Auktionen GmbH für Gebote in Abwesenheit bestimmte Formulare vorsieht, müssen diese verwendet und vom Bieter ggf. unterzeichnet werden. Eigene Formulare des Bieters werden nicht akzeptiert.

## 6. Ablauf der Auktion und Zuschlag

6.1. Der Versteigerer eröffnet und erhöht die Gebote nach seinem Ermessen in ihm richtig erscheinenden Schritten, unter Berücksichtigung des jeweiligen Schätzpreises sowie der vorliegenden Gebote.

Der Versteigerer ist dabei befugt, namens des Einlieferers/Verkäufers bis zur Höhe des mit diesem vereinbarten Mindestpreis mitzubieten. Zur Offenlegung eines solchen Gebotes für den Einlieferer/Verkäufer ist der Versteigerer nicht verpflichtet.

Der Käufer verzichtet auf alle sich aus vorstehender Bestimmung möglicherweise ergebenden Ansprüche gegen den Versteigerer oder den Verkäufer, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten.

6.2. Der Zuschlag wird dem höchsten Gebot erteilt, wenn ein Übergebot nicht vorliegt und der vom Verkäufer festgelegte Mindestpreis erreicht ist. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein höheres Gebot abgegeben wird. Die Annahme des Höchstgebotes erfolgt mit dem Fall des Hammers.

6.3. Der Käufer bleibt an sein Gebot auch dann gebunden, wenn ein

nachfolgendes Übergebot vom Versteigerer abgelehnt wird oder dessen Unwirksamkeit spätestens einen Monat nach Erteilung des Zuschlages feststeht.

6.4. Der Versteigerer kann nicht nur ein Gebot ablehnen und / oder den Zuschlag verweigern. Er kann insbesondere einen erteilten Zuschlag auch zurücknehmen und das Objekt erneut aufrufen, wenn ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot irrtümlich übersehen wurde oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen; mit dem erneuten Aufruf und/ oder Zuschlag wird der frühere Zuschlag unwirksam.

6.5. In Einzelfällen kann der Versteigerer, so insbesondere bei Nichterreichen eines mit dem Einlieferer vereinbarten Mindestpreises, den Zuschlag unter Vorbehalt erteilen; darauf wird bei Erteilung des Zuschlages durch den Auktionator durch den Hinweis „unter Vorbehalt“ oder „u.V.“ ausdrücklich hingewiesen. Der unter Vorbehalt erteilte Zuschlag wird nur wirksam, wenn die Winkler Auktionen GmbH das Gebot innerhalb von einem Monat nach dem Tage der Versteigerung schriftlich oder konkludent u.a. durch Rechnungsstellung bestätigt. Zur fristgemäßen Bestätigung des Vorbehaltzuschlages genügt die rechtzeitige Absendung innerhalb der Monatsfrist an die dem Versteigerer bekannt gegebene Adresse des Käufers. Ohne Bestätigung des Vorbehaltzuschlages erlischt dieser mit Ablauf der vorgenannten Fristen.

6.6. Mit dem Zuschlag geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des zugeschlagenen Objekts auf den Käufer über. Dieser hat seine Erwerbung spätestens binnen 2 Wochen nach Erteilung des Zuschlages abzuholen. Ergänzend gilt 8.1.

6.7. Der Versteigerer ist nicht verpflichtet, das Objekt vor vollständiger Bezahlung aller vom Käufer geschuldeten Beträge herauszugeben.

## 7. Fälligkeit und Zahlung

7.1. Die vom Käufer geschuldeten Beträge [3.3.] sind mit dem Zuschlag fällig.

7.2. Alle Rechnungen, die während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellt werden, stehen unter Vorbehalt der Nachprüfung.

7.3. Zahlungen sind grundsätzlich in bar geschuldet. Unbare Zahlungen – incl. solcher per Scheck – bedürfen der Vereinbarung im Einzelfall und werden nur erfüllungshalber angenommen. Alle Kosten, Steuern, Spesen etc. einer unbaren Zahlung gehen zu Lasten des Käufers.

7.4. Zahlungsverzug tritt 2 Wochen nach Rechnungsdatum ein. Jede Mahnung wird dem Käufer mit einer Pauschale von € 15,- pro Schreiben berechnet. Vom Eintritt des Verzuges an verzinst sich der gesamte Kaufpreis – unbeschadet weiterer Ansprüche auf Seiten des Versteigerers bzw. des Einlieferers/Verkäufers – mit 2,5 % p.m. Der Einlieferer kann handelnd durch den Versteigerer, der nach seinem Ermessen entscheidet – auf Zahlung nebst Abnahme bestehen oder nach Setzen einer Nachfrist von 2 Wochen vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch einen Rücktritt nicht ausgeschlossen. Die Winkler Auktionen GmbH kann u.a. ihren eigenen Schaden beim Käufer liquidieren. Mit dieser Maßgabe beläuft sich der Schadensersatzanspruch gegen den Käufer auch auf die Einlieferer- und Käuferprovision des Versteigerers, die Kosten der Insertion, Katalogabbildung und Versicherung sowie die Kosten der Rücklieferung und einer etwaigen – neuerlichen Versteigerung incl. anfallender Lager-, Handlings- und weiterer Versicherungskosten. Darüber hinaus hat der säumige Käufer die Kosten der Rechtsverfolgung sowie den möglichen Mindererlös bei neuerlicher Versteigerung auszugleichen; auf Herausgabe eines Mehrerlöses hat er keinen Anspruch. Soweit vorstehende Ansprüche dem Eigentümer zustehen, kann die Winkler Auktionen GmbH diese unmittelbar gegenüber dem Käufer im eigenen Namen geltend machen [Prozessstandschaft].

7.5. Das Eigentum an dem zugeschlagenen Objekt geht erst nach vollständiger Zahlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an den Versteigerer auf den Käufer über.

7.6. Der Käufer kann sowohl gegenüber dem Eigentümer wie gegenüber der Winkler Auktionen GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen ihm, soweit er Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, nicht zu.

7.7. In Fällen von 7.4. [2. Absatz] ist der Versteigerer berechtigt, den Käufer von Geboten in weiteren Versteigerungen auszuschließen; sie darf seinen Namen und seine Adresse zu Sperrzwecken an andere Auktionshäuser weitergeben.

## 8. Abholung von versteigerten Objekten

8.1. Die Winkler Auktionen GmbH lagert und versichert das vom Käufer nach 6.6. abzuholende Objekt in Höhe des Hammerpreises auf ihre Kosten bis zum Ablauf der 2 - Wochenfrist; die Versicherung deckt alle Sachgefahren [incl. Feuer/Wasser/ Diebstahl/ Einbruchdiebstahl/ Vandalismus] sowie das Risiko des Abhandenkommens und der Beschädigung des Kunstwerkes in den Räumlichkei-

ten des Versteigerers. Nach Ablauf der 2- Wochenfrist hat der Versteigerer das Recht, das Objekt im Namen und auf Rechnung des Käufers bei einer Spedition einzulagern und versichern zu lassen oder gegen Berechnung einer Tagespauschale für Lager- und Versicherungskosten in eigenen Räumen einzulagern; die Pauschale ist größenabhängig und reicht pro Objekt von € 1,- bis € 5,- täglich.

8.2. Der Versand zugeschlagener Objekte erfolgt ausschließlich nach schriftlicher Instruktion des Käufers. Die Winkler Auktionen GmbH haftet nur für ordnungsgemäße Auslieferung des Objekts an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen; es gilt § 447 Abs. 1 BGB.

## 9. Käuferprämie und Umsatzsteuer; Folgerechtsabgabe

9.1. Zusätzlich zum Zuschlagspreis hat der Käufer ein Aufgeld von 24 % zu bezahlen. Darin ist die gesetzliche Mehrwertsteuer, die derzeit 19 % beträgt, enthalten; sie wird nicht mehr separat ausgewiesen. Im Einzelnen gelten die Regelungen von § 25 a UStG, sog. Differenzbesteuerung. Gegenstände, die mit einem “\*” markiert sind, unterliegen der regulären Umsatzbesteuerung. Auf den Zuschlagspreis und das dann Nettoaufgeld wird die Mehrwertsteuer von 19 % erhoben und auf der Rechnung separat ausgewiesen. Auf ergänzende Erläuterungen im Katalog wird Bezug genommen. Im innereuropäischen Verkehr ist eine Teilnahme am Ust – ID – Verfahren möglich. Eine Erstattung der Umsatzsteuer ist in allen Fällen nur bei Exporten außerhalb der EU möglich.

9.2. Der Käufer übernimmt im Verhältnis zum Eigentümer die Zahlung der gesetzlichen Folgerechtsabgabe zur Hälfte. Sie ist auf der Rechnung separat ausgewiesen und wird gemäß § 26 Abs. 1 UrhG geschuldet bei Veräußerung von Originalen eines Werkes der Bildenden Künste, an denen das Urheberrecht noch nicht erloschen ist.

9.3. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers, die in diesen Versteigerungsbedingungen geregelten Kosten wie Mahngebühren, Transport- und Versicherungskosten, Kosten der Rechtsverfolgung, Zinsen etc. zu bezahlen.

9.4. Der Versteigerer ist berechtigt, vorstehende Ansprüche – auch soweit sie in der Person des Eigentümers bestehen – im eigenen Namen gegenüber dem Käufer geltend zu machen und ggf. einzuklagen.

## 10. Prüfungspflicht des Käufers

10.1. Sämtliche Gegenstände, die zur Versteigerung gelangen, sind grundsätzlich gebraucht; sie haben ein gewisses Alter und befinden sich in einem Zustand – insbesondere Erhaltungszustand, der ihrer Provenienz, ihrem Alter, ihrer bisherigen Verwendung und ihrem bisherigen Gebrauch entspricht. Sie werden mit allen Fehlern und Mängeln sowie ggf. irrtümlichen Beschreibungen versteigert. Dementsprechend werden alle Objekte vom Versteigerer in demjenigen Zustand zugeschlagen, in dem sie sich bei Erteilung des Zuschlages befinden [„as is“].

10.2. Der Käufer ist dementsprechend verpflichtet, Zustand und Beschreibung des betreffenden Gegenstandes vor der Auktion in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen. Hierbei hat er sich ggf. - insbesondere bei großer räumlicher Entfernung - der Hilfe Dritter zu bedienen. Ferner hat er sich durch unabhängige Fachberatung von Urheberschaft, Zuweisung, Authentizität oder Echtheit, Ursprung, Datum oder Alter, Herkunft oder Zustand des betreffenden Loses zu überzeugen, soweit dieses im Hinblick auf die eigene Fachkenntnis des Käufers und den Wert des Gegenstandes angemessen ist.

10.3. Der tatsächliche Zustand ist vereinbarte Beschaffenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen [§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB] auch dann, wenn der Versteigerer dem Käufer auf sein Verlangen einen Zustandsbericht übermittelt hat. Derartige Zustandsberichte enthalten keine abweichende Individualabrede von dem, was in 10.1./10.2. geregelt ist und bringen lediglich die subjektive Einschätzung der Winkler Auktionen GmbH zum Ausdruck. Es handelt sich um einen Kundenservice, aus dem seitens des Käufers von diesen Versteigerungsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Zusagen nicht hergeleitet werden können.

10.4. Beanstandungen, die gegenüber dem Zustand/ Erhaltungszustand des Objekts möglich sind, finden im Auktionskatalog und einem Zustandsbericht nur Erwähnung, wenn sie nach Einschätzung des Versteigerers den optischen Gesamteindruck des Objekts deutlich beeinträchtigen. Insoweit ergibt sich aus fehlenden Hinweisen auf Reparaturen, Ergänzungen oder sonstigen Maßnahmen am Objekt, Restaurierungen, Beschädigungen etc. nicht, dass sich das Objekt in objektiver Hinsicht in einem nicht zu beanstandenden Zustand befindet.

## 11. Katalogbeschreibungen [im Übrigen]

11.1. Alle Angaben im Katalog, Illustrationen oder entsprechende Präsentationen im Internet beruhen auf den bis zum Zeitpunkt der Auktion veröffentlichten und sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf den Angaben des Einlieferers. Sie stellen keine zugesicherte Eigenschaft, Beschaffensvereinbarung oder Garantie dar. Etwaige Hinweise auf bestimmte Fehler oder Mängel dienen lediglich der Unterstützung des Käufers, erheben jedoch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer hinsichtlich sämtlicher Einzelheiten, über deren Vorhandensein er angesichts seiner Fachkenntnisse und bei Anwendung gebührender Sorgfalt hätte Kenntnis haben müssen, Kenntnis gehabt hat. Elektrische oder mechanische Gegenstände werden vom Versteigerer nicht auf Funktionstüchtigkeit, Betriebssicherheit oder andere Aspekte überprüft.

11.2. Der Versteigerer behält sich vor, Katalogangaben über die zu versteigernden Objekte zu berichtigen oder Objekte zurückzuziehen. Die Berichtigung von Beschreibungen oder der Rückzug von Objekten erfolgt durch schriftlichen Aushang am Ort der Versteigerung und mündlich durch den Auktionator unmittelbar vor der Versteigerung. Die berichtigten Angaben treten an die Stelle der Katalogbeschreibung.

## 12. Gewährleistungsrechte und Haftung

12.1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

12.2. Die Winkler Auktionen GmbH ist im Hinblick auf das Tatsachenmaterial für die zur Versteigerung angebotenen Objekte weitgehend vom Einlieferer/Verkäufer abhängig. Der Versteigerer hat nicht die Möglichkeit, für jedes Objekt eine umfassende Expertise zu erstellen, und macht dieses auch nicht. Im Rahmen der Bestimmung in 10.2. der Versteigerungsbedingungen hat der Käufer selbst die notwendigen Überprüfungen und Untersuchungen durchzuführen.

12.3. Die Haftung der Winkler Auktionen GmbH und/oder des Einlieferers für Sachmängel ist ausgeschlossen, es sei denn, es ist in diesen Versteigerungsbedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Versteigerer gibt gegenüber dem Käufer keinerlei Zusicherungen oder Garantieerklärungen ab; stillschweigende Garantien oder Zusicherungen sind ausgeschlossen.

12.4. Bei Ansprüchen auf Schadensersatz ist die Haftung der Winkler Auktionen GmbH in allen Fällen, mit Ausnahme bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei groben Verschulden (§ 309 Ziffer 7. BGB), beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare oder untypische Schäden, sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt, einschließlich Krieg, dem Einsatz von Kriegswaffen unter Verwendung von Atomspaltung oder radioaktiver Verseuchung hervorgerufen werden oder terroristischen Handlungen (in dem Sinne, wie sie von der Versicherung der Winkler Auktionen GmbH definiert und angewandt werden), ist ausgeschlossen.

12.5. Der Versteigerer verpflichtet sich jedoch im Sinne kundenfreundlichen Verhaltens bei Abweichung von Katalogangaben, welche den Wert oder die Tauglichkeit des Objekts aufheben oder nicht unerheblich mindern, und die innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe in begründeter Weise vorgetragen werden, seine Rechte gegenüber dem Einlieferer gerichtlich geltend zu machen; im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme des Einlieferers stellt der Versteigerer den Käufer schadlos. Darüber hinaus verpflichtet sich die Winkler Auktionen GmbH für die Dauer von 6 Monaten ab Erteilung des Zuschlages bei erwiesener Unechtheit zur Rückzahlung des Aufgeldes, vgl. 3.3.b). Dieses steht unter der Bedingung, dass das Objekt frei von Rechten Dritter, die nach der Veräußerung an den Käufer entstanden sind, und in dem Zustand an den Versteigerer zurückgegeben wird, in dem es sich am Auktionstag befunden hat. Die Rückgängigmachung ist ausgeschlossen, wenn die einzige Methode zur Feststellung der Echtheit im Einsatz von Verfahren besteht, welche unzumutbar kostspielig bzw. praktisch undurchführbar sind, oder aber zu einer Beschädigung des Objekts oder zu einem Wertverlust führen.

12.6. Alle etwaigen Ansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Aushändigung des zugeschlagenen Kunstwerkes. Für die Verjährung von Ansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei groben Verschulden gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

## 13. Sonstiges; Schlussbestimmungen

13.1. Innerhalb von sechs Wochen nach der Auktion können nichtzugeschlagene Objekte im Wege des Nachverkaufes erworben werden. Dieser Nachverkauf ist Teil der Versteigerung; der Interessent gibt entweder persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail sein Angebot mit einem bestimmten Betrag ab derart, dass auch für diese Offerte, ihre Annahme und sonstige rechtliche Behandlung

die Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprechend gelten.

13.2. Diese Versteigerungsbedingungen regeln sämtliche Beziehungen zwischen dem Käufer und der Winkler Auktionen GmbH sowie dem Einlieferer.

13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf [CISG] findet keine Anwendung.

13.4. Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Beschreibungen und Schriftstücke einschließlich dieser AGB, die in anderen Sprachen abgefasst sind, haben nur informellen Charakter und sind nicht maßgebend.

13.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand soweit gesetzlich zulässig vereinbar ist jeweils Sitz der Winkler Auktionen GmbH. Der Sitz des Versteigerers ist ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist oder keinen Wohnsitz im Inland unterhält; das gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

13.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versteigerungsbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist im Einvernehmen der Parteien durch eine wirksame und vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung Gewollten am nächsten kommt.